

## **Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Tauchen der DRK-Wasserwacht**

### **Ziel und Zweck**

Die DRK-Wasserwacht benötigt zur Durchführung ihres Wasserrettungsdienstes Ausbildungen zum

- Signalmann,
- Taucher,
- Ausbilder Tauchen

sowie notwendige Zusatzausbildungen.

Kenntnisse und Fertigkeiten im Tauchen werden in Lehrgängen vermittelt. Diese Ausbildungen werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. Nach bestandener Prüfung ist die zuständige Leitung zur Ausstellung einer entsprechenden Urkunde berechtigt. Diese Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Tauchen (kurz APV – T) bestimmt die das Tauchen in der DRK – Wasserwacht betreffenden Regelungen.

### **I. Ausbildungen**

#### **1. Voraussetzungen zur Ausbildung**

Die Bestimmungen der GUV-R 2101 „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) sind für das Tauchen in der DRK – Wasserwacht verbindlich und gehen entsprechenden Regelungen der APV – T vor.

#### **1.1 Voraussetzungen für Signalmann und Taucher**

- Vollendung des 15. Lebensjahres vor Beginn der Ausbildung
- Bei Minderjährigen, schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten zur Ausbildung
- Mitgliedschaft in der DRK-Wasserwacht
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen (DRSA) Silber oder Gold (nicht älter als 2 Jahre)
- Erste-Hilfe-Grundausbildung (nicht älter als 2 Jahre) oder Erste-Hilfe-Training (nicht älter als 1 Jahr)
- Sanitätsausbildung A
- Sanitätsdienstausbildung B
- Sanitätsdienstausbildung C
- Funkeinweisung und -verpflichtung

zusätzlich für Taucher:

- Gesundheitliche Eignung nach G 31 Überdruck (nicht älter als 1 Jahr)

zusätzlich für Signalmann:

- Gesundheitliche Eignung nach GUV-R 2101 (formlose Bestätigung des Arztes, nicht älter als 1 Jahr)

## 1.2 Voraussetzungen für Tauchausbilder

- Vollendung des 18. Lebensjahres vor Beginn der Ausbildung;
- Gültiger Dienstausweis der DRK-Wasserwacht;
- mindestens ein Jahr Inhaber des gültigen Tauchscheins der DRK-Wasserwacht;
- DRSA Silber oder Gold (nicht älter als 2 Jahre)
- Nachweis von mindestens 100 Tauchgängen mit einer Mindesttauchzeit von 60 Stunden unter Einsatzbedingungen im Freigewässer („Erfahrener Taucher“ im Sinn der GUV-R 2101, Ziffer 5.4.4), mindestens 25 der geforderten Tauchgänge erfolgten auf 20 m Tiefe;
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang „Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung“ oder einer gleichwertigen Qualifikation;
- Gesundheitliche Eignung nach G 31 Überdruck (nicht älter als 1 Jahr)
- Einjährige Tätigkeit als Taucheinsatzführer (GUV – R 2101, Ziffer 2)

## 2. Träger der Ausbildung

Die Durchführung der Ausbildung und der Prüfungen liegt in der Verantwortung der DRK-Landesverbände. Die Ausbildung kann auf weitere Verbandsebenen delegiert werden.

Das Deutsche Rote Kreuz e.V. bestimmt auf Vorschlag des Bundesausschusses der Wasserwacht (BAWW)

- Zielsetzung
- Inhalte
- Richtlinien und
- Durchführung der Tauchausbildung

und ist für die einheitliche Gestaltung der Formblätter und Urkunden sowie die Erarbeitung der Prüfungsfragen verantwortlich.

## 3. Lehrkräfte

Die Tauchausbildung in der DRK – Wasserwacht wird von Lehrscheininhabern (Ausbildern) „Tauchen“ (Tauchausbilder im Sinn der GUV – R

2101, Ziffer 2) vorgenommen, die von den zuständigen Stellen damit beauftragt wurden.

### 3.1 Ausbilder auf Orts- und Kreisverbandsebene

Ausbilder haben folgende Aufgaben:

- Ausbildung und Prüfung zum Signalmann,
- Ausbildung zum Taucher
- Mitwirkung bei Ausbildungsmaßnahmen auf höherer Ebene,
- Durchführung der jährlichen Unterweisungen für Signalmann und Taucher,
- Fortbildung der Taucher sowie die laufende Überprüfung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten,
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Landes- (Bezirks-)verbandes,
- Tätigkeit in Prüfungskommissionen bei entsprechender Bestellung.

Ausbilder arbeiten bei allen Maßnahmen eng mit den zuständigen Technischen Leitern zusammen.

### 3.2 Bezirksausbilder

Bezirksausbilder sind derzeit nicht in allen DRK-Landesverbänden benannt. Ihre Aufgaben und Rechte regelt der jeweilige Landesverband im Sinne dieser Vorschrift.

### 3.3 Landesbeauftragter Tauchen

In der Wasserwacht ist auf Landesverbandsebene ein Landesbeauftragter für das Tauchen (auch Landesausbilder oder Landes[lehr]wart Tauchen genannt) zu bestellen. Dieser ist für alle das Tauchen in der Wasserwacht betreffenden Bereiche in dem Landesverband zuständig.

Nach Möglichkeit ist ein Stellvertretender Landesbeauftragter Tauchen zu bestellen, der den Landesbeauftragten unterstützt und ihn im Verhinderungsfall vertritt.

Aufgaben des Landesbeauftragten Tauchen sind in Vereinbarung mit dem zuständigen Technischen Leiter:

- Aus- und Fortbildung der ihm nachgeordneten Ausbilder,
- Lehrgangsleitung und Prüfungsabnahme als Vorsitzender der Prüfungskommission Lehrschein Tauchen,
- Bildung von Prüfungskommissionen auf der jeweiligen Verbandsebene,
- Vereinheitlichung und Koordinierung der Tauchausbildung in seinem Bereich unter Berücksichtigung der gesetzlichen und DRK – spezifischen Vorschriften,

- Durchführung von Arbeitstagen mit den nachgeordneten Ausbildern,
- kurzfristige Weitergabe aktueller Informationen, die das Tauchen betreffen, an die Tauchausbilder,
- Mitwirkung an der Erarbeitung von fachspezifischen Angelegenheiten der Bundesebene bei entsprechender Aufforderung,
- Teilnahme an landesverbandsübergreifenden Tagungen oder Fortbildungen auch auf Einladung anderer Verbände.

Die zur Erfüllung oben genannter Aufgaben erforderlichen Lehrgänge, Fortbildungen oder Arbeitstagen werden auf Vorschlag des Landesbeauftragten vom jeweiligen Landesverband einberufen.

## **4. Rahmen und Inhalte der Ausbildung**

### **4.1 Anmeldung zu den Lehrgängen**

Interessenten aus dem Bereich der Wasserwacht, die die genannten Voraussetzungen der APV – T erfüllen und die erforderlichen Nachweise vorlegen, können bei Bedarf von ihren örtlichen Wasserwachtgliederungen zu Lehrgängen im Bereich Tauchen bei der den Lehrgang ausschreibenden Stelle zur Teilnahme angemeldet werden. Dabei sind die erforderlichen, im Anhang genannten Formblätter zu benutzen.

### **4.2 Durchführung der Ausbildung**

Die Ausbildung erfolgt durch die von den Landesverbänden beauftragten Ausbilder nach den Richtlinien der AV-T in Lehrgängen. Die Zuständigkeit für Ausschreibung und Durchführung regeln die Landesverbände.

Die Dauer der Ausbildung ist in der GUV-R 2101 geregelt.

Eine Unterrichtseinheit (UE) umfaßt 45 Minuten.

### **4.3 Abschluß der Ausbildung**

Alle Ausbildungsmaßnahmen mit Ausnahme von Einweisungen, Unterweisungen und Fortbildungsmaßnahmen enden mit einer Prüfung gemäß den Bestimmungen der PV-T.

### **4.4 Lehrstoff**

Der Lehrstoff umfaßt den Inhalt des geltenden Lehrmaterials:

- Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz GUV-R 2101,
- APV – T,
- Dienstvorschrift Wasserwacht (kurz DV – WW),
- Dienstvorschrift Wasserrettungsdienst (kurz DV – WRD),
- Lehrbuch „Taucher im Rettungsdienst“,
- Zusätzlich für Ausbilder: Studium empfohlener Fachliteratur zum Erwerb vertieften Wissens auf allen Gebieten des Tauchens
- UUV Taucherarbeiten (BGV C 23)
- Betriebssicherheitsverordnung

## **5. Lehrgänge**

In die Ausbildung Tauchen in der DRK – Wasserwacht sind grundsätzlich die in der Anlage genannten Formblätter einzusetzen.

### **5.1 Ausbildung zum Signalmann gesamt 20 UE**

Die Ausbildung zum Signalmann umfaßt mindestens 20 UE in Theorie und Praxis.

Die Ausbildung beginnt frühestens mit dem vollendeten 15. Lebensjahr.

#### **Empfohlene Aufteilung:**

#### **5.1.1 Theorie: gesamt 15,0 UE**

- |   |        |
|---|--------|
| - Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz (GUV-R 2101   | 2,0 UE |
| - Dienstvorschriften und Führen des Taucher-Dienstbuches / Logbuches  | 1,0 UE |
| - Physikalische Grundlagen des Tauchens   | 1,5 UE |
| - Erkennen von Krankheiten und Erste-Hilfe-Maßnahmen  | 2,5 UE |
| - Theorie zur Praxis  | 7,0 UE |
| • Grundkenntnisse über Aufbau und Wirkungsweise von Leichttauchgeräten  |        |
| • Grundkenntnisse über Aufbau und Wirkungsweise von Taucherauftriebsmitteln   |        |
| • Grundkenntnisse über die Durchführung der verschiedenen Tauchertätigkeiten  |        |
| • Austauschtabellen, Berechnung von Tauchgängen   |        |
| • Tauchen unter erschwerten Bedingungen (Strömung, Eis, geschlossene Räume, Dunkelheit, kontaminiertes Gewässer, Schifffahrt) |        |
| • Tauchen in höher gelegenen Gewässern (Bergseen)   |        |
| • Knotenkunde   |        |
| • Anlegen der Taucherausrüstung   |        |

- Sicherung des Tauchers mit der Signalleine (Sicherheitsleine);
- Leinenzugzeichen und andere Verständigungsmöglichkeiten
- Führung der Signalleine
- Suchtechnik
- Verhalten während der Führung des Tauchers (z.B. Konzentration auf den Taucher)
- Notsituationen bzw. Maßnahmen bei:
  - ⇒ Panik
  - ⇒ Verhaken des Tauchers
  - ⇒ ununterbrochen heftig aufsteigenden Blasen  
(mögliche Ursachen: Tauchgerät defekt,  
Taucher hat Mundstück verloren)
  - ⇒ nicht regelmäßigem Blasenrhythmus
  - ⇒ fehlende Atmung
  - ⇒ Leinenblockade (Signale nicht erkennbar)
- Natur- und Umweltschutz

1,0 UE

**5.1.2 Praxis: gesamt 5,0 UE**

- Wiederholung Knoten
- Wiederholung Leinensicherung
- Leinenslalom an Land
- Anlegen der Taucherausrüstung
- Überprüfung des Tauchers und seiner Gerätschaften
- Leinenführung im Wasser
- Übung verschiedener Suchmethoden
- Leinenführung bei erschwerten Bedingungen  
(Strömung, Eis, geschlossene Räume, Dunkelheit, kontaminiertes Gewässer, Schifffahrt)
- Übungen laut Formblatt T 1-P  
„Prüfungsbogen Signalmann“

**5.2 Ausbildung zum Taucher gesamt 105 UE**

Die Ausbildung zum Taucher umfaßt in Theorie und Praxis mindestens 105 UE.

**Empfohlene Aufteilung:****5.2.1 Theorie gesamt 35,0 UE**

- Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz (GUV-R 2101) 2,0 UE
- Dienstvorschriften und Führen des Taucher-Dienstbuches 1,0 UE
- Tauchphysik 4,0 UE

- Gerätekunde:	
• Betriebssicherheitsverordnung	0,5 UE
• Aufbau und Wirkungsweise der Tauchgeräte und sonstiger Tauchausrüstungen	3,0 UE
• Kompressorenkunde und Füllen von Druckgasflaschen	1,5 UE
• Pflege und Instandhaltung von Gerätschaften, Tauchhygiene	1,5 UE
- Tauchmedizin:	
• Physiologie, Anatomie, Ernährung vor dem Tauchen	2,0 UE
• Temperatur	0,5 UE
• Wirkung des Druckes (Drucksteigerung, Druckabfall, erhöhter Partialdruck, Druckausgleich)	1,0 UE
• Taucherkrankheiten und andere Erkrankungen	5,5 UE
• Tauchpsychologie	1,0 UE
• Druckkammerbehandlung;	0,5 UE
- Tauchgangsberechnungen:	2,5 UE
• Luftbedarf;	
• Austauschabelle;	
• Wiederholungstauchgänge;	
• Bergsee;	
- Tauchpraxis:	
• Leinenzugzeichen und andere Verständigungsmöglichkeiten	1,0 UE
• Einsatzmöglichkeiten, Suchmethoden und Orientierungstauchen	1,0 UE
• Kennzeichnung und Sicherung von Einsatzstellen	0,5 UE
• Tauchen unter erschwerten Bedingungen, (Strömung, Eis, geschlossene Räume, Dunkelheit, kontaminiertes Gewässer, Schifffahrt)	1,0 UE
• Vorbereiten eines Taucheinsatzes und Anlegen der Ausrüstung	0,5 UE
• Vorbereiten eines Tauchganges: Einstieg, Abstieg, Arbeiten, Aufstieg;	1,0 UE
• Notsituationen bzw. Verhalten bei:	
⇒ Panik,	
⇒ Verhaken des Tauchers,	
⇒ defektem Tauchgerät,	
⇒⇒ Unterbrechung der Luftzufuhr,	
⇒⇒ Abblasen des Atemreglers,	
⇒⇒ anderen Mängeln,	
⇒ Leinenblockade (Signale nicht erkennbar)	0,5 UE
- Natur- und Umweltschutz;	1,0 UE

- Allgemeine Prüfungsvorbereitung in Frage und Antwort. 2,0 UE

### 5.2.2 Ausbildung in Praxis an Land gesamt 20,0 UE

- Gerätekunde - ABC<sup>1</sup>-Ausrüstung, Tauchgerät und Zusatzausrüstung 3,0 UE
- Montage der Gerätschaften und Funktionsprüfung 1,0 UE
- Erklärung der Wirkungsweise und Funktion von Taucherauftriebsmitteln 2,0 UE
- Planung und Vorbereitung von Tauchgängen, Bereitstellen und Anlegen der Tauchausrüstung 2,0 UE
- Knotenkunde, Leinenführung und Leinenslalom 5,0 UE
- Suchmethoden, Orientierungstauchen, Retten, Bergen 2,0 UE
- Kompasskunde 1,0 UE
- Instandhaltung von Tauchgeräten und Tauchhygiene, Desinfektion 2,0 UE
- Unterweisung Kompressor. 2,0 UE

### 5.2.3 Ausbildung im Schwimmbecken mit klarer Sicht gesamt 20,0 UE

- Ausbildung mit ABC<sup>1</sup>-Ausrüstung: 6,0 UE
  - Einweisung in die ABC-Ausrüstung
  - Übungen mit ABC-Ausrüstung
  - Einführung Schnorcheln mit Abtauchen, Druckausgleich, 3 x 25 m Streckentauchen mit je 1 min Pause
  - Tauchbrille unter Wasser abnehmen, aufsetzen und ausblasen
  - Zwei verschiedene Sprünge (Fußsprung vorwärts und rückwärts) von 1 m Höhe oder Beckenrand
  - 1000 m Schnorcheln in Brust- und Rückenlage ohne Armbewegung
  - 500 m Schnorcheln mit einer Flosse und Armbenutzung
  - 35 m Streckentauchen
  - 60 sek. Zeittauchen unter Zurücklegung einer Strecke von mindestens 10 m
  - Fachgerechte Rettung eines „verunglückten“ Gerätetauchers vom Beckengrund:
    - ⇒ 100 m Anschwimmen,
    - ⇒ anschließend 200 m Transportschwimmen,
    - ⇒ Ablegen der Ausrüstung, an Land bringen und Demonstration von Reanimationsmaßnahmen;
- Ausbildung mit Tauchgerät: 14,0 UE
  - 2 Sprünge aus einer Höhe von 1 m, Fußsprung vor- und rückwärts
  - 200 m Schnorcheln

<sup>1)</sup> Tauchbrille, Schnorchel, Flossen

- Tauchbrille ausblasen
- Tauchen ohne Tauchbrille, mindestens 1 Minute
- Mit Hilfe kombinierter Tarier- und Rettungsmittel (DIN EN 12628) und Tariermittel (DIN EN 1809) im Wasser schweben und mit Partner mindestens 2 min. simulierte Wechselatmung ohne Flossenbewegung
- Wechsel eines Tauchgerätes unter Wasser
- Gerät aus 25 m antauchen und anlegen
- Leinenzieltauchen aus mindestens 20 m Entfernung mit verdunkelter Tauchbrille
- Retten eines verunglückten Tauchers
- Kontrollierter Notaufstieg
- Lösen von Muskelkrämpfen
- Mindestens 30 Sek. Atmen aus einem abblasenden Lungenautomaten
- Wiedererlangen des aus dem Mund herausgenommenen, losgelassen und hinter dem Rücken hängenden Lungenautomaten
- Kombiniertes Tariermittel mit dem Mund befüllen und anschließend 1 Minute schweben
- Inflator ab- und ankuppeln
- Ab- und Anlegen des Gewichtssystems an der Oberfläche und am Grund des Schwimmbeckens.

#### 5.2.4 Ausbildung im Freiwasser gesamt 30,0 UE

- Ausbildung mit ABC- und Tauchausrüstung: 3,0 UE  
Übungen sind in Anlehnung an entsprechende Übungen im Schwimmbecken vom Tauchausbilder auszuwählen
- Ausbildung mit Tauchgerät: 27,0 UE  
Nach erfolgreicher Beendigung der bisherigen Ausbildung kann mit Tauchabstiegen im Freiwasser begonnen werden. Es werden Tauchgänge mit zunehmender Tiefe bis maximal 20 m durchgeführt. Während der ersten Tauchgänge begleitet ein Ausbilder den Anwärter. Weitere Tauchgänge können durch einen erfahrenen Taucher gemäß GUV – R 2101, Ziffer 5.4.4, begleitet werden. Er wird vom leitenden Ausbilder individuell beauftragt und handelt nach dessen Weisung.
- Zeigt der Taucheranwärter entsprechende Sicherheit, kann auf eine Begleitung unter Wasser verzichtet werden. Der Ausbilder muß bei folgenden Übungen an der Tauchstelle anwesend sein:
  - Übungen laut Formblatt T2-P, „Prüfungsbogen Rettungstaucher“ und andere Übungen bis 20 m Tiefe.
  - Die Ausbildung muß mindestens einen Tauchgang bei Nacht und nach Möglichkeit einen in Strömung beinhalten.
  - Weitere Übungen und Arbeiten entsprechend den Tauchmöglichkeiten sind durchzuführen.



### 5.2.5 Anerkennung von Ausbildungseinheiten anderer Organisationen

Tauchscheine anderer Organisationen können anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen der GUV – R 2101 vorliegen und der Bewerber in die wasserwachtspezifischen Teile der DRK – Ausbildung eingewiesen wurde.

Eine Anerkennung der Urkunden von autonomen Leichttauchern der Bundeswehr, der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, der Feuerwehr, von Forschungstauchern, von Berufstauchern und von Hilfeleistungsunternehmen als Tauchschein der DRK-Wasserwacht ist nach Überprüfung und formloser Bestätigung durch einen Ausbilder Tauchen möglich, wenn der vorgelegte Schein gültig ist und der Eigentümer aktives Mitglied der DRK – Wasserwacht ist sowie eine Einweisung in die DV – WRD der DRK – Wasserwacht und in die Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz GUV – R 2101 erhalten hat. Diese Einweisung ist aktenkundig zu machen. (DV – WW, 7.2.5.3)

Kenntnisse der DV - WW und der APV – T sind bei Bedarf im Rahmen einer Einweisung nachzuschulen und werden vom Ausbilder im Einzelfall festgelegt. Die Einweisung ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

Jede Anerkennung erfolgt auf Antrag eines Ausbilders an den Landesverband mit der Empfehlung, eine entsprechende Urkunde auszustellen.

Urkunden von Sporttaucherorganisationen können für die Ausbildung der Taucher der Wasserwacht in Theorie und Praxis wie folgt anerkannt werden:

- CMAS\* und vergleichbare Scheine max. 25 UE
- CMAS\*\* und vergleichbare Scheine max. 50 UE
- CMAS\*\*\* und vergleichbare Scheine max. 75 UE

Die Differenz zu den insgesamt mindestens 105 UE der Wasserwacht-Ausbildung ist mit wasserwachtspezifischen Übungen zu belegen. Die Entscheidung über den Anteil an Theorie und Praxis der anzurechnenden UE trifft der zuständige Tauchausbilder.

## 5.3 Ausbildung zum Ausbilder (Lehrscheininhaber)

### 5.3.1 Ausbildung Theorie

- Weiterführende Fachliteratur auf allen Gebieten des Tauchens nach Empfehlung des Landesbeauftragten Tauchen
- Organisation von Lehrgängen und Prüfungen.

### 5.3.2 Ausbildung Praxis

Übungen laut Formblatt T 3-P „Personal- und Prüfungsbogen Ausbilder Tauchen“

### 5.3.3 Weitere Nachweise

- Vortrag von mindestens drei Referaten mit einer Dauer über jeweils 45 Minuten bei den Vorbereitungslehrgängen für Taucheranwärter:  
Je ein Referat aus den Bereichen Physik, Taucherkrankheiten (Ursachen, Erkennung, Maßnahmen), Gerätekunde.  
Je eine stichwortartige Gliederung dieser Referate, welche bewertet wird, ist mit den Prüfungsunterlagen einzureichen.
- Teilnahme des Lehrscheinanwärters an mindestens zwei Lehrgängen auf Landes- / Bezirksebene als Ausbildungshelfer einschließlich Überwachung und Bewertung von mindestens drei praktischen Übungen unter Anleitung eines beauftragten Ausbilders.

## 5.4 Zusatzausbildungen

Zusatzausbildungen sind im Taucher-Dienstbuch / Logbuch und beim Landesverband zu dokumentieren.

### 5.4.1 Arbeit mit Auftriebselementen

Die Möglichkeit dieser Ausbildung besteht gemäß GUV – R 2101, Ziffer 5.13.10, unter Beachtung der Betriebsanleitungen und Einweisung durch Händler bzw. autorisierte Fachleute. Weitere Empfehlungen sind im Lehrbuch „Taucher im Rettungsdienst“ (zunächst als Anleitungsblatt) enthalten.

### 5.4.2 Ausbildung für das Tauchen mit Nitrox

Die Ausbildung erfolgt gemäß GUV – R 2101 oder durch einen Ausbilder der DRK – Wasserwacht mit der Zusatzberechtigung „Nitrox – Tauchausbilder“.

### 5.4.3 Ausbildung für Tauchgänge in 30 m Tiefe (Taucher und Signalmann)

#### 5.4.3.1 Ziel und Zweck

Diese Zusatzausbildung soll erfahrene Taucher der Wasserwacht, in deren Einsatzgebiet Gewässer mit einer Tiefe von über 20 m liegen, befähigen, Tauchgänge bis 30 m Tiefe durchzuführen. Die Ausbildung endet mit der „Freigabe“ für das Tauchen auf 30 m Tiefe. Sie erfolgt gemäß

Formblatt T4 – P, welches nach Abschluss der Ausbildung zur Personalakte genommen wird.

#### 5.4.3.2 Lehrkräfte

Diese Zusatzausbildung wird von dazu berechtigten Lehrscheininhabern Tauchen durchgeführt. Diese Berechtigung delegiert der Landesverband an besonders erfahrene Tauchausbilder, die selbst im Besitz der Freigabe für das Tauchen auf 30 m sind..

#### 5.4.3.3 Inhalte der Zusatzausbildung

##### Voraussetzungen und Ausrüstung

- Aktive und kontinuierliche Tätigkeit als Taucher der Wasserwacht
- Erfahrener Taucher gemäß GUV – R 2101, Ziffer 5.4.4
- Druckgasflasche mit 2 Ventilabgängen (separat absperrbar)
- Zwei unabhängige Atemregler
- Entsprechender Kälteschutz

##### Theorie

- Planung eines Tauchgangs
- Austauschabelle bis 30 m
- Dekompressions-Beispiele
- Leinenführung
- Notverfahren, Notaufstieg
- Stickstoffnarkose
- Vereisung

##### Praxis

- Zwei Tauchgänge auf 25 m bis 30 m Tiefe mit Ausbilder, dabei Tiefe langsam steigernd
- Durchführung wasserwachtspezifischer Aufgaben

#### 5.4.3.4 Fortbildung

Zur Verlängerung der Freigabe sind jährlich mindestens 5 Tauchgänge auf 25 m bis 30 m Tiefe bei einsatzmäßigen Bedingungen nachzuweisen.

## II. Prüfungen

Alle Ausbildungsmaßnahmen mit Ausnahme von Einweisungen, Unterweisungen und Fortbildungsmaßnahmen enden mit einer Prüfung gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsvorschrift.

### 1. Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

Die Anmeldung zum Ausbildungslehrgang beinhaltet auch die Anmeldung zur Prüfung. Es müssen alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und die folgenden Formulare richtig ausgefüllt sein.

Die Zulassung zu Prüfungen wird auf den nachfolgend genannten Formblättern beantragt und bestätigt:

#### Signalmann

Auf Formblatt T 1-P „Prüfungsbogen Signalmann“ bestätigte Zulassung zur Prüfung.

#### Taucher im Rettungsdienst

Auf Formblatt T 2-P „Prüfungsbogen Taucher“ bestätigte Zulassung zur Prüfung.

#### Ausbilder Tauchen

Auf Formblatt T 3-P „Prüfungsbogen Ausbilder“ bestätigte Zulassung zur Prüfung.

#### Ausbildung für 30 m-Tauchgänge

Auf Formblatt T 4-P „Freigabe für das Tauchen bis 30 m Tiefe“ bestätigte Zulassung zur Prüfung.

### 2. Einhalten von Terminen

Werden schriftlich mitgeteilte Termine nicht eingehalten oder liegen Prüfungsunterlagen zum festgelegten Zeitpunkt, auch unverschuldet, nicht vollständig vor, so kann die Teilnahme des Anwärters an der vorgesehenen Ausbildung und Prüfung abgelehnt werden. (Formulare sind stets entsprechend ausgefüllt und mit allen vorgesehenen Unterschriften vorzulegen.)

### 3. Prüfungstermine

Die Prüfung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluß der Ausbildung abzunehmen. Prüfungen, die nicht unmittelbar an die Ausbildung an

schliessen oder von einer anderen RK-Ebene durchgeführt werden, sind vom Veranstalter als Prüfungen gesondert auszuschreiben.

#### **4. Prüfungskommissionen**

Prüfungen werden vor einer Prüfungskommission abgelegt. Prüfungskommissionen auf allen Ebenen setzen sich grundsätzlich aus drei Personen zusammen:

- dem Vorsitzenden,
- zwei Beisitzern.

Prüfungskommissionen werden vom Landesbeauftragten für das Tauchen des jeweiligen DRK-Landesverbandes im Einvernehmen mit dem Technischen Leiter des Landesverbandes für die bevorstehende Prüfung bestellt. Diese Bestellung kann seitens des Landesverbandes weiter delegiert werden. Eine Prüfungskommission kann im Bedarfsfall durch zusätzliche Personen erweitert werden.

Die Prüfungskommission ist für die vorschriftsmäßige Durchführung der Prüfung verantwortlich.

Über jede Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und von zwei weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Damit ist die richtige Bewertung der Prüfungsergebnisse bestätigt.

Nach Abschluß einer Prüfung ist die Prüfungskommission aufgelöst.

#### **5. Prüfungsinhalte**

Die Inhalte zu allen Theorieprüfungen basieren auf folgenden Unterlagen:

- Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz GUV-R 2101,
- APV – T, DV – WW, DV – WRD,
- Lehrbuch „Taucher im Rettungsdienst“,
- Für Ausbilder: Vertieftes Wissen auf allen Gebieten des Tauchens nach empfohlener Fachliteratur.

Schriftliche Prüfungen erfolgen durch das Beantworten von Fragen in vorgegebener Anzahl.

Die Fragebögen für schriftliche Prüfungen werden vom Bundesverband herausgegeben. Diese werden ständig aktualisiert und liegen in der jeweils aktuellen Form im DRK – Generalsekretariat vor. Sie können bei Bedarf von den DRK – Landesverbänden dort angefordert werden.

Mindestens 75 % der Fragen müssen richtig beantwortet sein.

Bei weniger als 66,6 % richtig beantworteter Fragen ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden.

Bei 66,6 % - 74,9 % richtiger Antworten wird zusätzlich eine mündliche Prüfung durchgeführt (mind. 5 Fragen aus allen Gebieten). Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn wenigstens 75 % dieser Fragen richtig beantwortet wurden.

Einmalige Wiederholung von Prüfungen sind zulässig.

Eine einmalige Wiederholung einer theoretischen Prüfung ist innerhalb von 12 Monaten zu ermöglichen.

Eine einmalige Wiederholung einer praktischen Prüfung ist innerhalb von 18 Monaten zu ermöglichen.

## 5.1 Prüfung zum Signalmann

### 5.1.1 Prüfung in Theorie

Für die Prüfung in Theorie muß ein Fragebogen beantwortet werden:

Es sind 25 Fragen in 90 Minuten zu beantworten.

### 5.1.2 Prüfung in Praxis

Für die Prüfung ist das Formblatt T 1-P zu verwenden.

## 5.2 Prüfung zum Taucher im Rettungsdienst

### 5.2.1 Prüfung in Theorie

Für die Prüfung in Theorie muß ein Fragebogen beantwortet werden:

Es sind 40 Fragen in 120 Minuten zu beantworten.

### 5.2.2 Prüfung in Praxis

Für die Prüfung ist das Formblatt T 2-P zu verwenden.

### 5.3 Prüfung für Ausbilder Tauchen

#### 5.3.1 Prüfung in Theorie

- Schriftliche Prüfung
  - Für die Prüfung in Theorie muß ein Fragebogen beantwortet werden.
  - Es sind 20 Fragen in 120 Minuten zu beantworten.
- Mündliche Prüfung:
  - Der Ausbilderanwärter hält einen Kurzvortrag nach Zeitvorgabe (12 bis 15 Minuten Dauer), dessen Thema er per Los 15 Minuten vorher gezogen hat. Diese 15 Minuten stehen ihm zur Vorbereitung seines Vortrages zur Verfügung.
  - Danach Beantwortung von maximal 5 Fragen aus allen Bereichen des Tauchens.

#### 5.3.2 Prüfung in Praxis

Für die Prüfung ist das Formblatt T 3-P zu verwenden.

### 5.4 Freigabe für Tauchgänge in 30 m Tiefe

Für die Prüfung ist das Formblatt T 4-P zu verwenden.

## 6. **Formblätter**

Diese Formblätter sind zur Anmeldung der Anwärter und Durchführung der Ausbildung und Prüfung zu verwenden.

Anlagen:

- Formblatt T 1-P, „Personal- und Prüfungsbogen Signalmann“;
- Formblatt T 2-P, „Personal- und Prüfungsbogen Taucher“;
- Formblatt T 3-P, „Personal- und Prüfungsbogen Ausbilder Tauchen“.
- Formblatt T 4-P, „Freigabe für das Tauchen bis 30 m Tiefe“

\*